

# Info-Brief Juni 2009



RWS Treuhand KG  
Steuerberatungs-  
gesellschaft

Postfach 11 06 64 • 41730 Viersen  
Eindhovener Str. 56 • 41751 Viersen  
Tel.: 0 21 62 / 95 45 0  
Fax: 0 21 62 / 95 45 45  
email: info@rwstreuhand.de



RWS Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungs-  
gesellschaft

Postfach 11 05 04 • 41729 Viersen  
Eindhovener Str. 56 • 41751 Viersen  
Tel.: 0 21 62 / 95 44 0  
Fax: 0 21 62 / 95 44 45  
email: rwstreuhand@web.de

## Einkommensteuer

1. Sonderbetriebsvermögen: Besondere Umstände sind entscheidend
2. Pauschalierung der Lohnsteuer bei Betriebsveranstaltungen: Begrenzter Teilnehmerkreis schadet
3. Häusliches Arbeitszimmer: Muss es Mittelpunkt der gesamten betrieblichen Betätigung sein?
4. Kreditschulden: Keine willkürliche Umwidmung eines Darlehens
5. Anlage EÜR: Formular ist für Selbständige nicht verpflichtend
6. Ausübung eines freien Berufs: Freiberufler-Holding erzielt gewerbliche Einkünfte
7. Fahrtkosten: BFH kippt 30-km-Grenze
8. Firmenwagenüberlassung: Arbeitsleistung kann Entgelt für Nutzungsüberlassung sein
9. Abfindungszahlung: Gestaltungspotential durch hinausgeschobene Fälligkeit
10. Arbeitszimmer: Beschränkter Werbungskostenabzug ist rechtmäßig
11. Incentivereisen: Steuerpflichtiger geldwerter Vorteil für Arbeitnehmer und Begleitperson
12. Vermietungseinkünfte: Einkünfteerzielungsabsicht muss für jede Immobilie gesondert geprüft werden
13. Sanierung einer asbesthaltigen Außenfassade: Abziehbarkeit hängt von Gutachten vor Sanierungsbeginn ab
14. Vermietungseinkünfte: Vermietung einer Praxiseinrichtung durch Angehörige
15. Bürgschaftsübernahme für Ehepartner: Ohne Notwendigkeit keine außergewöhnliche Belastung
16. Vermittlung von Lebensversicherungen: Provisionen sind steuerbare sonstige Einkünfte
17. Lebensversicherung: In welcher Höhe sind Teilauszahlungen steuerpflichtig?
18. Zahlungen an ehrenamtlichen Vorstand: Fristverlängerung für Satzungsänderung
19. Konjunkturpaket II: Zahlung von Kinderbonus in 2009
20. Kindergeld: Vermögenswirksame Leistungen gehören zu den Einkünften
21. Schulgeld als Sonderausgaben: Neuregelung erweitert die Begünstigungen
22. Prozess gegen Einkommensteuerbescheid: Gerichtskosten nicht abzugsfähig

## Körperschaftsteuer

23. Vergütung mehrerer Gesellschafter-Geschäftsführer: Angemessenheit muss regelmäßig überprüft werden
24. Teilwertabschreibung auf eigenkapitalersetzende Darlehen: BFH erteilt Verwaltungsauffassung klare Absage!

## Umsatzsteuer

25. Ist- oder Sollbesteuerung: Rückwirkender Wechsel bis zur formellen Bestandskraft möglich
26. Gemischtgenutzte Gebäude: Prozentuale Verwendung für Vorsteuerabzug maßgeblich
27. Zuordnung zum Unternehmensvermögen: Unternehmerische Nutzung muss erwiesen sein
28. Vorsteuerabzug: Firmensitz gehört zu den Pflichtangaben auf der Rechnung
29. Rechnungen: Lieferzeitpunkt muss angegeben werden!
30. Umsatzsteuer bei Hauswasseranschlüssen: Finanzverwaltung reagiert auf BFH-Rechtsprechung

## Erbschaft-/Schenkungsteuer

31. Denkmalmobilie: Nur langjährige Verluste führen zum steuerfreien Erbe
32. Grundstücksübertragung unter Ehegatten: Erbschaftsteuerbefreiung nur bei Nutzung durch den Ehepartner
33. Erbschaftsteuerrecht: Wahlmöglichkeit zwischen altem und neuem Recht
34. Erbschaftsteuer: Auswirkung der Doppelbelastung mit Einkommen- und Erbschaftsteuer

## Grunderwerbsteuer

35. Grundstücksübertragung: Übertragung auf eigene Personengesellschaft Grunderwerbsteuerfrei!
36. Grunderwerbsteuer: Stundung nur unter besonderen Umständen möglich

## Verfahrensrecht

37. Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts: BFH erteilt der Verwaltungspraxis eine Absage!
38. Fehlende Feststellung eines Verlustvortrags: Fristgerecht Einspruch einlegen!
39. Bankenprüfungen: Kontrollmitteilungen sind bei Auffälligkeiten zulässig

## Sonstiges

40. Haftung bei steuerlichen Pflichten: Geschäftsführer muss Dritte regelmäßig überprüfen

# Einkommensteuer

## 1. Sonderbetriebsvermögen: Besondere Umstände sind entscheidend

Zum Betriebsvermögen einer Personengesellschaft zählen neben den Wirtschaftsgütern im Eigentum der Gesellschaft auch diejenigen, die einem einzelnen Mitunternehmer gehören und dazu geeignet und bestimmt sind, dem Betrieb der Personengesellschaft oder der Beteiligung des Gesellschafters an derselben zu dienen.

Überlassen Sie Ihrer Personengesellschaft Wirtschaftsgüter, die objektiv erkennbar zum unmittelbaren Einsatz im Betrieb bestimmt sind, müssen diese als Sonderbetriebsvermögen (**Sonderbetriebsvermögen I**) in Ihrer Sonderbilanz erfasst werden. Darüber hinaus müssen Sie Wirtschaftsgüter, die Ihrer Beteiligung an einer Personengesellschaft dienen und damit unmittelbar Ihre Stellung als Gesellschafter stärken, ebenfalls als Sonderbetriebsvermögen (Sonderbetriebsvermögen II) in Ihrer Sonderbilanz aktivieren.

In einem aktuellen Fall entschied der Bundesfinanzhof (BFH) aber, dass ein Grundstück, das vom Gesellschafter einer Besitzpersonengesellschaft erworben wird und für eine „betriebliche Nutzung“ bestimmt ist, für sich genommen noch nicht den Schluss rechtfertigt, dass es sich um Sonderbetriebsvermögen des Gesellschafters handelt. Die Beteiligung an der Personengesellschaft könne sowohl dadurch gestärkt werden, dass der Besitz des Wirtschaftsguts für das Unternehmen der Personengesellschaft wirtschaftlich vorteilhaft ist, als auch dadurch, dass es der Mitunternehmerstellung des Gesellschafters selbst dient. Nach Auffassung des BFH müssen **besondere Umstände** festgestellt werden, die **für die Zugehörigkeit des Grundstücks zum Sonderbetriebsvermögen** sprechen.

Als Indizien für den Veranlassungszusammenhang kommen beispielsweise in Betracht:

- eine Nutzungsüberlassung, die von der Dauer der Beteiligung an der Betriebs-GmbH abhängig ist, oder
- das Bestehen eines engen zeitlichen Zusammenhangs zwischen dem Abschluss des Pachtvertrags über das Grundstück und der Begründung der Betriebsaufspaltung.

**Hinweis:** Bei Betriebsprüfungen werden Nutzungsüberlassungen zwischen Personengesellschaften und ihren Gesellschaftern regelmäßig kontrolliert. Die Zuordnung von Wirtschaftsgütern zum Sonderbetriebsvermögen sollte von Beginn an zutreffend vorgenommen werden. Bei Grundstücksüberlassungen an Ihre Personengesellschaft sollten Sie ein Gespräch mit Ihrem Steuerberater suchen.

## 2. Pauschalierung der Lohnsteuer bei Betriebsveranstaltungen: Begrenzter Teilnehmerkreis schadet

Veranstalten Sie als Unternehmer ein Treffen von Mitarbeitern mit anschließender Abendveranstaltung, zu dem auch die Ehegatten eingeladen sind, müssen Sie damit rechnen, dass die Finanzverwaltung solche Geschäftsvorfälle und die damit zusammenhängenden Betriebsausgaben im Rahmen von Lohnsteueraußenprüfungen oder Betriebsprüfungen genau unter die Lupe nimmt.

Die Übernahme der Kosten für eine Abendveranstaltung durch den Arbeitgeber stellt grundsätzlich einen geldwerten Vorteil für die Arbeitnehmer dar. Diesen müssen sie im Rahmen ihrer Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit versteuern. Durch **Betriebsveranstaltungen** soll der Kontakt der Arbeitnehmer untereinander und damit das Betriebsklima gefördert werden. Führen Sie als Arbeitgeber Betriebsveranstaltungen im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse durch, liegt kein steuerpflichtiger Arbeitslohn vor. Ein solches Interesse besteht nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) aber nicht, wenn die Zuwendungen des Arbeitgebers die **Freigrenze** von 110 € je Arbeitnehmer überschreiten. Dann ist die Zuwendung in vollem Umfang als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu qualifizieren.

In einem aktuellen Fall entschied der BFH, dass sich Betriebsveranstaltungen an die **Belegschaft in ihrer Gesamtheit** richten müssen. Die Möglichkeit der Lohnsteuerpauschalierung (Pauschalbesteuerung des geldwerten Vorteils mit einem Durchschnittssteuersatz von 25 %) besteht nur dann, wenn die Teilnahme allen Betriebsangehörigen offensteht; es dürfen also keine Arbeitsgruppen bevorzugt werden.

### 3. **Häusliches Arbeitszimmer: Muss es Mittelpunkt der gesamten betrieblichen Betätigung sein?**

Seit 2007 können Sie die Aufwendungen für Ihr **häusliches Arbeitszimmer** nur noch dann als Werbungskosten oder Betriebsausgaben steuermindernd abziehen, wenn sich der **Mittelpunkt Ihrer gesamten betrieblichen Betätigung im Arbeitszimmer** befindet.

Das Finanzgericht München (FG) hat kürzlich entschieden, dass ein Unternehmensberater, der in der Hauptsache Einzelpersonen außerhalb seines häuslichen Arbeitszimmers coacht und Seminare sowie Workshops in Räumlichkeiten seiner Auftraggeber oder Hotels abhält, den inhaltlichen Schwerpunkt seiner betrieblichen Tätigkeit nicht im Arbeitszimmer hat. Obwohl er für die Vorbereitung seiner Coachings und Seminare lediglich sein häusliches Arbeitszimmer zur Verfügung hatte, hat das FG die Aufwendungen für das Arbeitszimmer nicht zum Betriebsausgabenabzug zugelassen.

Falls Ihr Finanzamt Ihnen in einem vergleichbaren Fall den Abzug der Aufwendungen für Ihr häusliches Arbeitszimmer versagt, sollten Sie dies nicht akzeptieren. Beim Bundesfinanzhof (BFH) ist nämlich inzwischen ein **Revisionsverfahren** anhängig, um die Abziehbarkeit höchststrichterlich klären zu lassen. Diese Entscheidung bleibt abzuwarten. Prüfen Sie daher bitte genau, ob das Finanzamt Ihren Steuerbescheid hinsichtlich der Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer vorläufig erlassen hat. Ist dies der Fall, brauchen Sie keinen Einspruch einzulegen. Das Finanzamt wird Ihren Bescheid von Amts wegen ändern, wenn der BFH den Betriebsausgaben- oder Werbungskostenabzug für ein Arbeitszimmer, welches nicht den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung darstellt, bejahen sollte.

### 4. **Kreditschulden: Keine willkürliche Umwidmung eines Darlehens**

Wird im Privatbereich, etwa zum Erwerb einer Mietimmobilie, ein Darlehen aufgenommen, können die Schuldzinsen als Werbungskosten abgesetzt werden. Nicht erlaubt ist hingegen, den Kreditsaldo anschließend in der betrieblichen Bilanz des Hauseigentümers auszuweisen, um hierüber auch noch eine Entlastung bei der Gewerbesteuer zu erreichen. Denn **allein die buchmäßige Übernahme** eines Darlehens, das zum Erwerb einer vermieteten Immobilie verwendet wurde, bewirkt noch keine Umwidmung der Verbindlichkeit, sofern die bisherige Vermietungstätigkeit nicht eingestellt worden ist.

Grundsätzlich stehen Schuldzinsen nur in einem Zusammenhang mit dem Betrieb, wenn sie für eine Verbindlichkeit geleistet werden, die durch das Unternehmen veranlasst ist. Dabei ist bei Bankdarlehen auf den Zweck der Kreditaufnahme abzustellen. Hier kann es jedoch anschließend zu einer **Umwidmung** kommen, wenn beispielsweise ein Grundstück veräußert wird, um eine Maschine für die Firma zu erwerben. Dann können die Zinsen für das fortgeführte Darlehen bei der neuen Investition berücksichtigt werden.

Voraussetzung: Die durch die erstmalige Verwendung der Darlehensmittel eingetretene Zuordnung zu einer bestimmten Einkunftsart ist eindeutig beendet worden. Unter diesen Grundsätzen ist allein die buchmäßige Übernahme eines Darlehens in den Betrieb nicht geeignet, eine Umwidmung der Schuld zu bewirken. Also zählen die Schuldzinsen weiterhin als Werbungskosten bei den Mieteinkünften.

Wenn Sie als Unternehmer den aktuellen Schlusssaldo im Rahmen des Jahresabschlusses in der Bilanz als Verbindlichkeit ausweisen, behandelt das Finanzamt dies als willkür-

liche Entscheidung, so dass kein geänderter Finanzierungszusammenhang begründet wird.

**Hinweis:** Diese Regelung ist derzeit bedeutsam bei für Wertpapiere aufgenommenen Krediten. Da es unter der Abgeltungsteuer bei den Kapitaleinkünften keinen Werbungskostenabzug mehr gibt, versuchen Selbständige eine Umbuchung in den betrieblichen Bereich. Das gelingt genauso wenig wie beim Mietshaus. Hier muss also das fremdfinanzierte Wertpapier verkauft und der Kurserlös zur Darlehenstilgung verwendet werden.

## 5. Anlage EÜR: Formular ist für Selbständige nicht verpflichtend

Freiberufler sowie Unternehmer, die ihren Gewinn nicht mittels Buchführung und Bilanz ermitteln, müssen neben ihrer Einkommensteuererklärung seit 2005 bei jährlichen Betriebseinnahmen von mehr als 17.500 € auch die **Anlage EÜR** einreichen. Durch die deutlich vermehrten Pflichtangaben liegen dem Fiskus damit zusätzliche Daten in elektronisch auswertbarer Form vor. Die Anlage dient der vereinfachten Einnahmenüberschussrechnung, die alle Freiberufler und einige Betriebe alternativ zur Bilanz erstellen dürfen. Das Formular verlangt von Selbständigen eine Reihe von Angaben über Betriebseinnahmen und -ausgaben sowie das Anlagevermögen und Finanzierungen. Offiziell wurde die Einführung der Anlage damit begründet, eine Erleichterung für kleine und mittelständische Unternehmen schaffen zu wollen. Der eigentliche Grund liegt aber eher darin, Freiberufler und Unternehmer mittels EDV lückenlos und im Rasterverfahren einfach überprüfen zu können. Wer aus dem maschinellen Raster fällt, muss dann mit schärferen Kontrollen rechnen.

Das Finanzgericht Münster hat jetzt entschieden, dass der amtlich vorgeschriebene Vordruck **nicht verwendet werden muss**, weil es keine entsprechende gesetzliche Verpflichtung gibt.

**Praxishinweise:** Da die Finanzverwaltung gegen das Urteil Revision eingelegt hat, wird der weitere Verfahrensablauf spannend. Denn in der Praxis ist es so, dass das Finanzamt nur über die Angaben in der Anlage EÜR eine risikoorientierte Auswertung durch das interne Fachprogramm vornehmen kann, insbesondere hinsichtlich zeitraumübergreifender Veränderungen der Einnahmen- und Ausgabensituation. Die nunmehr zusätzlich verlangten Daten verbessern also in erster Linie die behördlichen Kontroll- und Vergleichsmöglichkeiten per Computerauswertung. So werden per Knopfdruck Unstimmigkeiten zwischen mehreren Jahren abgeglichen oder Vergleiche mit anderen Selbständigen vorgenommen. Zusätzlich kann jetzt deutlich besser überprüft werden, ob steuerliche Vorschriften beachtet wurden, beispielsweise bei Bewirtungskosten, Arbeitszimmern, Geschenken sowie der Berechnung des Privatanteils bei Pkw und Telefon. Fallen hier Selbständige aus dem Raster, kann dies Auslöser für eine Betriebsprüfung sein.

## 6. Ausübung eines freien Berufs: Freiberufler-Holding erzielt gewerbliche Einkünfte

Beteiligen Sie sich an einer Personengesellschaft, die eine freiberufliche Tätigkeit ausübt, erzielen Sie Einkünfte aus selbständiger Arbeit, sofern **sämtliche Gesellschafter die Merkmale von Freiberuflern** erfüllen. Wenn sich Berufsfremde, die nicht über eine entsprechende Qualifikation verfügen, an einer solchen Freiberufler-Personengesellschaft beteiligen, erzielt die Gesellschaft in vollem Umfang gewerbliche Einkünfte.

In einem aktuellen Fall entschied der Bundesfinanzhof (BFH), dass eine **Freiberufler-Holding** keine Einkünfte aus selbständiger Arbeit, sondern gewerbliche Einkünfte erzielt. Besagte Holding unterhielt an mehreren Standorten Ingenieurbüros; das operative Ge-

schäft wurde ausschließlich von den Standortgesellschaften erledigt. Die Holding selbst nahm nicht am operativen Geschäft teil und entfaltete nach Ansicht des BFH somit **keine Tätigkeit, die sich als Ausübung eines freien Berufs** begreifen lässt.

## 7. Fahrkosten: BFH kippt 30-km-Grenze

Sie können als Arbeitnehmer für Wege zwischen Ihrer Wohnung und Ihren ständig wechselnden Tätigkeitsstätten die tatsächlichen Aufwendungen oder alternativ 0,30 € je gefahrenen Kilometer als Fahrkosten ansetzen. Ihre Fahrkosten werden unabhängig von der Entfernung bereits ab dem ersten Kilometer in **tatsächlicher Höhe als Werbungskosten** berücksichtigt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit seinem aktuellen Urteil zu dieser Thematik seine frühere Rechtsprechung geändert. In der Vergangenheit konnten die Fahrkosten zu ständig wechselnden Tätigkeitsstätten im Einzugsbereich von 30 Kilometern (sogenannte 30-km-Grenze) nur mit der Entfernungspauschale berücksichtigt werden. Nunmehr können Sie die tatsächlichen Aufwendungen im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung als Werbungskosten abziehen. Die Finanzverwaltung hat sich zwischenzeitlich der geänderten BFH-Rechtsprechung angeschlossen und die entsprechenden Regelungen in den Lohnsteuer-Richtlinien 2008 geändert bzw. aufgehoben.

**Hinweis:** Prüfen Sie, ob die neue Rechtsprechung für Sie günstiger ist! Hat die Finanzbehörde in noch nicht bestandskräftigen Einkommensteuerbescheiden Ihre Aufwendungen für Fahrkosten zu ständig wechselnden Tätigkeitsstätten nur mit der Entfernungspauschale berücksichtigt, sollten Sie eingreifen. Können die betroffenen Steuerbescheide noch korrigiert werden, sollten Sie mit Hinweis auf die neue Rechtsprechung eine Änderung beantragen.

## 8. Firmenwagenüberlassung: Arbeitsleistung kann Entgelt für Nutzungsüberlassung sein

Überlassen Sie als Arbeitgeber einem Mitarbeiter einen Pkw zur privaten Nutzung, müssen Sie dafür Umsatzsteuer entrichten. Bemessungsgrundlage ist in der Regel 1 % des Listenpreises. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) kann ein Teil der Arbeitsleistung Ihres Mitarbeiters Entgelt für diese Nutzungsüberlassung sein, und zwar unabhängig davon, ob Sie dafür ein besonders berechnetes Entgelt verlangen.

Der BFH geht in solchen Fällen davon aus, dass ein tauschähnlicher Vorgang vorliegt, bei dem der Wert jedes Umsatzes als Entgelt für den anderen Umsatz gilt. Der Wert der Gegenleistung Ihres Mitarbeiters kann mit den Kosten, die durch die Pkw-Nutzung entstanden sind, - abzüglich der vom Mitarbeiter entrichteten Nutzungsgebühren - angesetzt werden. Das **von Ihrem Mitarbeiter entrichtete Entgelt und der Wert seiner Arbeitsleistung** bilden dann die **Bemessungsgrundlage für die nichtunternehmerische Pkw-Nutzung**.

## 9. Abfindungszahlung: Gestaltungspotential durch hinausgeschobene Fälligkeit

Erhalten Sie als Arbeitnehmer eine Abfindung von Ihrem Arbeitgeber, gehört diese als sogenannter sonstiger Bezug zu Ihren lohnsteuerpflichtigen Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit. Ihr Arbeitgeber muss in diesem Fall die Lohnsteuer für das Kalenderjahr einbehalten, in dem Ihnen die Abfindung zufließt - anders als bei Ihrem laufenden Arbeitslohn, der grundsätzlich in dem Kalenderjahr steuerpflichtig ist, in das der Lohnzahlungszeitraum fällt.

Steht bei Ihnen eine **Abfindungszahlung** an, sollten Sie beachten, dass Sie dabei möglicherweise Gestaltungspotential haben und Steuern sparen können. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) hat nämlich entschieden, dass eine **hinausgeschobene Fälligkeit keinen Gestaltungsmissbrauch** darstellt.

Im Streitfall hatte ein Arbeitnehmer mit seinem Arbeitgeber vereinbart, die Abfindung solle nicht mehr im Dezember, sondern erst im Januar des Folgejahres zufließen. Die Vereinbarung war noch vor dem auf einem Sozialplan beruhenden Abfindungsvertrag unterschrieben worden. Das FG sah dies nicht als nachträgliche Stundungsvereinbarung an, die den Zufluss nicht hätte verhindern können, sondern als von vornherein vereinbarte spätere Fälligkeit. Im Streitfall hatte das den Vorteil, dass die Abfindung niedriger besteuert wurde, da der Gesetzgeber zum Jahreswechsel die Steuersätze erheblich senkte.

## 10. Arbeitszimmer: Beschränkter Werbungskostenabzug ist rechtmäßig

Seit 2007 ist das heimische Büro bei Arbeitnehmern und Selbständigen steuerlich nur noch dann absetzbar, wenn es den **Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Tätigkeit** darstellt. Durch diese gesetzliche Einschränkung kommen nur noch wenige Berufsgruppen - wie etwa freiberufliche Journalisten, Autoren oder Heimarbeiter - in den Genuss des Abzugs von Werbungskosten oder Betriebsausgaben. Nach einem aktuellen Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz verstößt die Beschränkung des Abzugs von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer auch nicht gegen den Gleichheitssatz im Grundgesetz.

Im zugrundeliegenden Fall nutzt ein Lehrerehepaar in seinem Einfamilienhaus jeweils ein Arbeitszimmer. Bis 2006 konnten die Partner noch bis zu 1.250 € Werbungskosten geltend machen, weil ihnen kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Das gelingt nun nicht mehr, da das häusliche Büro bei vollzeitbeschäftigten Lehrern nicht Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit ist. Selbst wenn die Lehrer die Räume tatsächlich für den Beruf nutzen, können sie von den Aufwendungen nichts mehr von der Steuer absetzen.

Die neue Regelung weicht vom Nettoprinzip ab, weil nicht die Bewertung privater oder beruflicher Gründe, sondern ausschließlich die Abgrenzung nach dem qualitativen Schwerpunkt der Betätigung entscheidend ist. Das Abzugsverbot bewege sich trotzdem gerade noch im Rahmen des dem Gesetzgeber eröffneten Gestaltungsspielraums, so die Richter.

**Hinweis:** Seit Anfang April 2009 setzen die Finanzämter Einkommensteuerbescheide in Bezug auf die einschränkende Neuregelung seit 2007 nur noch vorläufig fest.

**Tipp:** Bei einem Arbeitszimmer außerhalb der eigenen Wohnung ist hingegen weiterhin der volle Kostenabzug möglich, selbst dann, wenn im Betrieb ein Arbeitsplatz zur Verfügung steht und der Job überwiegend von dort aus erledigt wird. Auch für ein Arbeitszimmer im Dachgeschoss des Hauses, in dem sich die Privatwohnung befindet, - vorausgesetzt, es handelt sich um ein Mehrfamilienhaus - oder für dort separat angemietete Kellerräume gibt es den vollen Kostenabzug. Denn die gesetzliche Einschränkung gilt ausdrücklich nur fürs häusliche Büro. In einem Einfamilienhaus hingegen besteht keine Möglichkeit zum Abzug der anteiligen Aufwendungen, da hier sämtliche Räumlichkeiten pauschal unter die Wohnungseinheit fallen.

## 11. Incentivereisen: Steuerpflichtiger geldwerter Vorteil für Arbeitnehmer und Begleitperson

Spendieren Sie als Arbeitgeber besonders erfolgreichen Mitarbeitern eine Reise, fällt hierauf Lohnsteuer an. Sofern der Arbeitnehmer einen Partner mitnehmen darf, wird ihm der geldwerte Vorteil des Begleiters als Arbeitslohn zugerechnet. Begründung des Finanzamts: Steuerpflichtig ist jeder geldwerte Vorteil, **der durch das individuelle Dienstverhältnis veranlasst ist** und im weitesten Sinne als **Gegenleistung für die**

**Arbeitsleistung** anzusehen ist. Eine Ausnahme hiervon gilt nur, wenn die Teilnahme wie etwa bei einer Fachtagung im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers erfolgt.

Diese Ausnahmeregelung wollte ein Betrieb in einem jetzt entschiedenen Urteilsfall geltend machen und honorierte besondere Leistungen seiner Verkaufsberater mit Reisen inklusive Unterkunft, Verpflegung, kostenlosen Veranstaltungen und Taschengeld. Diese Belohnung erfolgte aber nur, um Umsatz und Gewinn des Betriebs zu steigern, so die Begründung.

Dem folgte das Finanzgericht jedoch nicht. Vielmehr handele es sich bei diesem geldwerten Vorteil um Arbeitslohn, der durch das individuelle Dienstverhältnis veranlasst und als Gegenleistung für die Arbeitsleistung „Verkaufserfolg“ anzusehen sei. Das gelte auch für die an den Reisen teilnehmenden Begleitpersonen. Die Möglichkeit der Mitnahme weiterer Personen sei als Zuwendung einer weiteren Reise an den Verkaufsberater zu qualifizieren. Aus dieser Konstellation könne noch **kein ganz überwiegendes eigenbetriebliches Interesse** gefolgert werden kann, so die Richter.

Nach Art und Durchführung der Reisen handelte es sich nicht um Schulungsveranstaltungen oder Fachtagungen, sondern reine Vergnügungs- und Erholungsreisen sowie touristische Events ohne fachlichen Bezug zur beruflichen Tätigkeit. Steuerpflichtig sind hier die Kosten, die der Arbeitgeber für die Reise aufgewendet hat.

## **12. Vermietungseinkünfte: Einkünfteerzielungsabsicht muss für jede Immobilie gesondert geprüft werden**

Sind Sie Eigentümer mehrerer Vermietungsobjekte? Vermieten Sie neben bebauten auch unbebaute Grundstücke? Mit deren Vermietung erzielen Sie Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, wenn Sie die Absicht haben, hieraus **auf Dauer ein positives Ergebnis** zu erzielen.

In einem aktuellen Urteil entschied der Bundesfinanzhof (BFH), dass die Vermietungstätigkeit stets **objektbezogen** geprüft werden muss. Vermieten Sie mehrere Objekte, muss also jede Tätigkeit für sich beurteilt werden. Dies gilt auch in dem Fall, wenn mehrere Immobilien aufgrund eines einheitlichen Mietvertrags zusammen zur Nutzung überlassen werden.

**Hinweis:** Die Einkünfteerzielungsabsicht wird von Finanzverwaltung und Rechtsprechung bei bebauten Grundstücken dann unterstellt, wenn es sich um eine dauerhafte Vermietung handelt. In seinem Urteil betonte der BFH, dass dies nicht bei der Vermietung unbebauter Grundstücke gilt.

## **13. Sanierung einer asbesthaltigen Außenfassade: Abziehbarkeit hängt von Gutachten vor Sanierungsbeginn ab**

Das Finanzgericht München hat wiederholt festgestellt, dass Sie Aufwendungen für die Sanierung einer asbesthaltigen Eternitverkleidung am selbstgenutzten Einfamilienhaus bei Ihrer Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastungen geltend machen können. Dies setzt allerdings voraus, dass Sie durch ein **vor Beginn der Sanierung erstelltes Gutachten** eine **konkrete Gesundheitsgefährdung** nachweisen. Ein solches Risiko ist erst dann gegeben, wenn Asbestfasern in das Innere des Hauses gelangen und eingeatmet werden können. Ob die **Notwendigkeit** einer Sanierung besteht, hängt damit wesentlich von der verwendeten Asbestart und den baulichen Gegebenheiten ab.

Eine Sanierung ist nur dann unerlässlich, wenn auch die Gefahr besteht, dass Asbestfasern freigesetzt werden. Ist das nicht der Fall, wird sie als nicht zu berücksichtigende Maßnahme zur Gesundheitsvorsorge beurteilt und kann somit steuerlich nicht geltend gemacht werden.

**Hinweis:** Achten Sie daher darauf, dass der Gutachter die Quellen der Freisetzung von Asbestfasern genau beschreibt und zu den notwendigen Sanierungsmaßnahmen Stellung nimmt.

#### 14. Vermietungseinkünfte: Vermietung einer Praxiseinrichtung durch Angehörige

Planen Sie die Eröffnung einer Arztpraxis, sind aber zur Finanzierung der Einrichtung auf Unterstützung aus dem familiären Umfeld angewiesen? Dann kann es naheliegen, dass ein Familienangehöriger die Praxiseinrichtung erwirbt und Ihnen diese anschließend vermietet. Da die **Vermietung von beweglichem Betriebsvermögen** zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung und nicht zu betrieblichen Einkünften führt, hätte dies beispielsweise den Vorteil, dass die stillen Reserven in den beweglichen Wirtschaftsgütern bei einem Verkauf nicht der Besteuerung unterliegen würden. Allerdings sollten Sie beachten, dass die mit der Vermietung zusammenhängenden Aufwendungen beim Vermieter möglicherweise nicht steuermindernd anerkannt werden. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nämlich kürzlich entschieden, dass in einem solchen Fall **eine Einkünfteerzielungsabsicht nicht ohne weiteres angenommen** werden kann.

Im Streitfall hatte eine GbR eine Praxiseinrichtung an eine Gemeinschaftspraxis vermietet. Die Miete war nicht kostendeckend und es wurde keinerlei konkret erkennbare Kalkulation für die Vermietungstätigkeit erstellt. Außerdem bestanden enge persönliche Beziehungen zwischen der Vermieterin und den Mitgliedern der Gemeinschaftspraxis.

**Hinweis:** Die Entscheidung des BFH zeigt deutlich, dass die Anerkennung derartiger Konstruktionen - gerade im familiären Umfeld - eine sorgfältige Planung voraussetzt und nur dann erfolgen kann, wenn eine Einkünfteerzielungsabsicht positiv nachgewiesen wird. Sie sollten also genau überlegen, ob eine solche Gestaltung tatsächlich Vorteile mit sich bringt oder ob der Angehörige Ihnen nicht besser Darlehensmittel zur Verfügung stellt, damit Sie die Praxiseinrichtung fremdfinanziert selbst erwerben können. Ihr steuerlicher Berater hilft Ihnen in diesen Fragen gern weiter.

#### 15. Bürgschaftsübernahme für Ehepartner: Ohne Notwendigkeit keine außergewöhnliche Belastung

Erwachsen Ihnen zwangsläufig höhere Aufwendungen als einer Person gleicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie gleichen Familienstands, können Sie denjenigen Teil der Aufwendungen, der eine zumutbare Eigenbelastung übersteigt, als außergewöhnliche Belastung steuermindernd geltend machen.

Das Finanzgericht München hat kürzlich entschieden, dass **keine außergewöhnliche Belastung** vorliegt, wenn Sie eine **Bürgschaft für Geschäftsschulden Ihres Ehepartners** übernehmen. Weder die Übernahme der Bürgschaft noch die der Verbindlichkeiten sei zwangsläufig. Ein Abzug der Zins- und Tilgungsleistungen als außergewöhnliche Belastungen scheidet damit mangels rechtlicher, tatsächlicher oder sittlicher Notwendigkeit aus. Auch aus der ehelichen Beistandspflicht ergebe sich **keine Verpflichtung**, sich für die Schulden des Partners zu verbürgen. Denn die Beistandspflicht beinhalte in erster Linie persönliche Handlungspflichten wie z.B. die Verpflichtung, im Erwerbsgeschäft des Ehegatten mitzuwirken, nicht aber die Pflicht, für dessen Gewerbebetrieb Verbindlichkeiten zu begleichen.

## 16. Vermittlung von Lebensversicherungen: Provisionen sind steuerbare sonstige Einkünfte

**Sonstige Einkünfte** sind Einkünfte aus Leistungen, die nicht anderen Einkunftsarten zuzurechnen sind. Hierunter fallen insbesondere solche aus gelegentlichen Vermittlungen.

Wenn Sie unter nahen Angehörigen ringweise Lebensversicherungen vermitteln und die dabei anfallenden Provisionen wechselseitig weitergeben, erzielen Sie steuerbare sonstige Einkünfte. In einem aktuellen Fall entschied der Bundesfinanzhof (BFH), dass die aufgrund einer Vereinbarung der beteiligten Personen **weitergeleiteten Provisionen nicht als Werbungskosten** bei den sonstigen Einkünften berücksichtigt werden können. Nach Auffassung des BFH ist die Erzielung von Einnahmen mit der Auszahlung der Provisionen abgeschlossen; ihre Weiterleitung wird als freiwillige Zuwendung gesondert betrachtet.

Sie können die Weitergabe der Vermittlungsprovision also zwar nicht als Werbungskosten geltend machen, gleichwohl aber andere Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Vermittlung der Lebensversicherung stehen (z.B. Beratungsgebühren, Fahrtkosten). Zu beachten ist, dass die sonstigen Einkünfte nicht einkommensteuerpflichtig sind, sofern sie **weniger als 256 € im Kalenderjahr** betragen.

## 17. Lebensversicherung: In welcher Höhe sind Teilauszahlungen steuerpflichtig?

Bei verschiedenen Kapitalanlagen, wie etwa Bundesschatzbriefen, kommt es nicht zu regelmäßigen Auszahlungen, sondern die Erträge werden erst einmal thesauriert und dem Kurswert zugeschrieben. Hier stellt sich immer wieder die Frage, **in welchem Jahr steuerpflichtige Kapitaleinnahmen vorliegen**. Nach dem allgemeinen Zuflussprinzip sind Einnahmen dann steuerlich zu erfassen, wenn Geldbeträge bar ausgezahlt oder einem Konto des Empfängers gutgeschrieben werden. Aber hiervon gibt es Ausnahmen. So fließen dem Sparer die Einnahmen aus einem thesaurierenden Investmentfonds auch ohne jede Ausschüttung einmal jährlich zu. Auf der anderen Seite werden die Zinsen bei Bundesschatzbriefen Typ B erst am Ende der Laufzeit oder bei vorzeitiger Rückgabe auf einen Schlag besteuert.

Aufgrund dieser Abgrenzung sind Teilleistungen aus einer fondsgebundenen Lebensversicherung nur insoweit als Kapitaleinnahmen zu versteuern, **als sie ausbezahlt werden**. Der vom Versicherungsunternehmen thesaurierte Ertrag wird hingegen vom Fiskus erst dann erfasst, wenn auch diese Einnahme ausbezahlt oder die Police fällig wird. Diese Regelung ist auch einer der großen Vorteile von Kapitallebensversicherungen unter der Abgeltungsteuer. Während es etwa bei Aktien- und Rentenfonds jährlich zu steuerpflichtigen Einnahmen kommt, kann bei einer Police erst einmal ohne Belastung reinvestiert werden. Diese Steuerstundung bringt durch den Zinseszinsseffekt eine bessere Rendite und kann sogar dazu führen, dass netto trotz höherer Gebühren über die gesamte Laufzeit hinweg mehr übrig bleibt als bei einem Fondssparplan mit vergleichbarer Anlagestrategie.

**Hinweis:** Bei nach 2004 abgeschlossenen Kapitallebensversicherungen kann es zu einem Steuerverlust kommen, wenn die Auszahlungssumme bei vorzeitiger Kündigung unter den bis dahin gezahlten Prämien liegt. Der Verlust könnte jedoch steuerlich unberücksichtigt bleiben, wenn das Finanzamt eine Liebhaberei feststellt. Hierbei wird geprüft, ob nach den allgemeinen Renditeerwartungen mit einem Totalüberschuss in einem überschaubaren Zeitraum gerechnet werden kann. Dafür muss bei Vertragsabschluss ein Konzept erkennbar sein, das einen Überschuss möglich erscheinen lässt. Das ist der Fall, wenn die Kalkulation davon ausgeht, dass der Kapitalstock im Laufe der Jahre eine höhere Rendite erwirtschaftet, als Schuldzinsen für die Fremdfinanzierung des Einmalbetrags für die Lebensversicherung aufgewendet werden müssen.

**Tipp:** Eine fremdfinanzierte Police lohnt sich ab 2009 kaum noch, da die Schuldzinsen nicht mehr als Werbungskosten absetzbar sind. Damit das Geschäft aufgeht, müsste der Versicherungsertrag abzüglich Steuer schon über den Kreditkosten liegen.

## 18. Zahlungen an ehrenamtlichen Vorstand: Fristverlängerung für Satzungsänderung

Seit 2007 wird ein neuer **Freibetrag für alle nebenberuflichen Tätigkeiten** im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich in Höhe von 500 € gewährt.

Danach sind beispielsweise auch die Tätigkeiten der Mitglieder des Vorstands, des Kassierers, der Bürokräfte, des Reinigungspersonals und des Platzwirts eines gemeinnützigen Vereins begünstigt (vgl. dazu die Ausgabe für den Monat März 2009).

Bei **Vereinsvorständen** unterscheidet die Verwaltung danach, ob der Vorstand nach der Satzung **ehrenamtlich tätig** werden muss oder nicht. Ist dies der Fall, sieht die Verwaltung in der Zahlung von Vergütungen einen Verstoß gegen die Gemeinnützigkeit des Vereins. Auch der Freibetrag von 500 € wird dann nicht gewährt.

**Hinweis:** Schreibt die Satzung des Vereins keine ehrenamtliche oder unentgeltliche Tätigkeit des Vorstands vor, hat die Zahlung von pauschalem Aufwandsersatz und von Vergütungen an Vorstandsmitglieder grundsätzlich keine negativen Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit. Die Zahlungen dürfen allerdings **nicht unangemessen hoch** sein.

Falls ein gemeinnütziger Verein aufgrund der Einführung des neuen Freibetrags in der Zeit vom 10.10.2007 bis zum 25.11.2008 bereits pauschale Zahlungen bis zur Höhe von insgesamt 500 € im Jahr an Vorstandsmitglieder geleistet hat, obwohl die Satzung eine ehrenamtliche oder unentgeltliche Tätigkeit vorschreibt, ist die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet, wenn die Mitgliederversammlung bis zum 31.12.2009 eine Satzungsänderung beschließt, die eine Bezahlung der Vorstandsmitglieder zulässt. Bislang war hierfür nur eine Frist bis zum 30.03.2009 vorgesehen, die zwischenzeitlich bis zum 30.06.2009 verlängert worden war.

## 19. Konjunkturpaket II: Zahlung von Kinderbonus in 2009

Nach dem sogenannten **Konjunkturpaket II** wird für jedes Kind, für das 2009 mindestens für einen Kalendermonat ein Anspruch auf Kindergeld besteht, in 2009 ein **Einmalbetrag von 100 €** („Kinderbonus“) gezahlt.

Für den Einmalbetrag gelten alle Grundsätze, die auch für das - festgesetzte und im Allgemeinen monatlich gezahlte - Kindergeld maßgeblich sind. Dazu weist die Verwaltung auf folgende Punkte hin:

- Die Festsetzung und Zahlung des Einmalbetrags setzt voraus, dass in 2009 für mindestens einen Kalendermonat ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Der Einmalbetrag wird z.B. auch dann gezahlt, wenn der Anspruch erst während des Kalenderjahres 2009 eintritt (z.B. Geburt eines Kindes im November 2009).
- Für Festsetzung und Auszahlung des Einmalbetrags bedarf es keines besonderen Antrags.
- Sind bzw. waren für ein Kind mehrere Anspruchsberechtigte in 2009 kindergeldberechtigt, so wird der Einmalbetrag gegenüber dem Anspruchsberechtigten festgesetzt und ausgezahlt, der vor der Auszahlung zuletzt kindergeldberechtigt war. Der andere Anspruchsberechtigte hat insoweit unter bestimmten Voraussetzungen einen zivilrechtlichen Ausgleichsanspruch.

**Hinweis:** Der **Einmalbetrag gilt in vollem Umfang als Kindergeld**. Da die steuerlichen Kinderfreibeträge nicht erhöht wurden, kann es bei der Günstigerprüfung im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung dazu kommen, dass vor allem Bezieher höherer Einkommen von der Einmalzahlung nicht profitieren.

## 20. Kindergeld: Vermögenswirksame Leistungen gehören zu den Einkünften

Eltern erhalten für ihren volljährigen Nachwuchs nur dann Kindergeld und steuerliche Vergünstigungen, wenn der Sprössling im Jahr maximal 7.680 € an Einkünften und Bezügen erzielt. Nachdem das Bundesverfassungsgericht entschieden hatte, dass bei der Prüfung der Einkunftsgrenze gezahlte gesetzliche und freiwillige **Sozialversicherungsbeiträge abziehbar** sind, war dies Auslöser einer Reihe von weiteren Fragen zur Berechnung der relevanten Einkommenshöhe.

Zu den Einkünften gehören alle Einnahmen, die in Geld oder Geldeswert bestehen und im Rahmen einer Einkunftsart zufließen. Das Finanzgericht Düsseldorf (FG) entschied jetzt, dass hierzu auch der **Vermögensvorteil aus der verbilligten Abgabe von Belegschaftsaktien** gehört. Denn es handelt sich um einen Vermögensvorteil, der zu steuerpflichtigen Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit führt - selbst wenn die Belegschaftsaktien einer Verfügungsbeschränkung von mehreren Jahren unterliegen.

Die im Bruttoverdienst enthaltenen vermögenswirksamen Leistungen (VL) gehören laut FG ebenfalls zu den steuerpflichtigen Einnahmen. Zwar werden sie im Rahmen eines Sparvertrags gezahlt und stehen deshalb erst nach dem Ablauf der Sperrfrist zur Verfügung, jedoch liegt hinsichtlich der Verwendung der Mittel eine vom Willen des Kindes getragene Entscheidung und damit eine Entscheidung der Einkommensverwendung vor.

**Hinweis:** Gegen das Urteil wurde Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt. Hierbei geht es um die grundsätzlich bedeutende und noch nicht abschließend geklärte Rechtsfrage, ob es zur Minderung der Einkünfte und Bezüge um den Arbeitgeberanteil zu den VL kommt. Eltern sollten entsprechende Kindergeld- und Einkommensteuerbescheide daher offenhalten.

## 21. Schulgeld als Sonderausgaben: Neuregelung erweitert die Begünstigungen

Bereits mit Wirkung zum 01.01.2008 wurde der Abzug von Schulgeldern, die Eltern für die Privatschule ihres Kindes zahlen, neu geregelt. Abziehbar sind 30 % der begünstigten Zahlungen, höchstens jedoch 5.000 € im Jahr. Neben der Begrenzung auf einen Höchstbetrag, der sich sicherlich nachteilig auswirken kann, ist allerdings der Kreis der begünstigten Einrichtungen wesentlich erweitert worden. Die Verwaltung hat unter anderem auf folgende Merkmale der zu begünstigenden Einrichtungen hingewiesen:

- Die Klassifizierung der Schule (z.B. als Ersatz- oder Ergänzungsschule) ist für die Berücksichtigung von Schulgeldzahlungen nicht mehr von Bedeutung. Es kommt allein auf den erreichten oder angestrebten Abschluss an. Führt eine Privatschule zu einem anerkannten Schul-, Jahrgangs- oder Berufsabschluss oder bereitet sie hierauf vor, kommt ein Sonderausgabenabzug der Schulgeldzahlungen in Betracht. Die Prüfung und Feststellung der schulrechtlichen Kriterien obliegt allein dem zuständigen inländischen Landesministerium (z.B. dem Schul- oder Kultusministerium), der Kultusministerkonferenz der Länder oder der zuständigen inländischen Zeugnisanerkennungsstelle. Die Finanzverwaltung ist - wie bisher - an deren Entscheidung gebunden und führt keine eigenen Prüfungen durch.
- Zu den begünstigten Einrichtungen gehören auch Volkshochschulen und Einrichtungen der Weiterbildung in Bezug auf die Kurse zur Vorbereitung auf die Prüfungen für Nichtschüler zum Erwerb des Haupt- oder Realschulabschlusses, der Fachhochschulreife oder des Abiturs, wenn die Kurse hinsichtlich der angebotenen Fächer sowie in Bezug auf Umfang und Niveau des Unterrichts den Anforderungen und Zielsetzungen der für die angestrebte Prüfung maßgeblichen Prüfungsordnung entsprechen. Dagegen ist der Besuch von Nachhilfeeinrichtungen, Musikschulen, Sportvereinen, Ferienkursen (z.B. Feriensprachkursen) und Ähnlichem nach wie vor nicht begünstigt.
- Auch Entgelte an private Grundschulen können als Sonderausgaben abziehbar sein.

- Hochschulen, einschließlich der Fachhochschulen, sind nicht begünstigt. Ein Abzug von Studiengebühren ist nach Verwaltungsmeinung somit ausgeschlossen.

## 22. Prozess gegen Einkommensteuerbescheid: Gerichtskosten nicht abzugsfähig

Entstehen Ihnen Steuerberatungskosten für die Erstellung Ihrer Einkommensteuererklärung, können Sie diese seit 2006 nicht mehr als Sonderausgaben steuermindernd geltend machen. Abziehbar sind nur noch die anteiligen Aufwendungen,

- die auf die Erstellung einer Gewinnermittlung für Ihre freiberuflichen oder gewerblichen Einkünfte entfallen (Betriebsausgaben) oder
- die mit der Ermittlung Ihrer Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit zusammenhängen (ebenfalls Werbungskosten).

Das Finanzgericht Düsseldorf hat entschieden, dass diese Abziehbarkeit aber nicht auf Gerichtskosten übertragen werden kann. **Gerichtskosten für einen Prozess gegen den Einkommensteuerbescheid sind weder als Sonderausgaben noch als Werbungskosten oder Betriebsausgaben** abziehbar. Sie wirken sich folglich steuerlich überhaupt nicht aus. Dies gilt selbst dann, wenn Fragen der Gewinn- bzw. Einkünfteermittlung betroffen sind.

## Körperschaftsteuer

### 23. Vergütung mehrerer Gesellschafter-Geschäftsführer: Angemessenheit muss regelmäßig überprüft werden

Sind Sie als Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH tätig, ist es wichtig, dass Sie von Zeit zu Zeit überprüfen, ob Ihre Vergütung angemessen ist - also dem entspricht, was ein fremder Geschäftsführer in Ihrer Position verdienen würde. Überschreiten Ihre Bezüge diesen Betrag, darf der übersteigende Anteil den Gewinn der GmbH nicht mindern, sonst führt er als verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) zu einer höheren Körperschaft- und Gewerbesteuer. Bei Ihnen liegen insoweit keine Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit, sondern solche aus Kapitalvermögen vor.

Beschäftigt Ihre GmbH **mehrere Gesellschafter-Geschäftsführer**, sollten Sie eine Entscheidung des Finanzgerichts München (FG) berücksichtigen. Es hat klargestellt, dass in einem solchen Fall gegebenenfalls Vergütungsabschlüsse vorgenommen werden müssen, um eine vGA zu vermeiden. Es müsse berücksichtigt werden, dass sich die **im externen Fremdvergleich ermittelte Angemessenheit der Vergütung** regelmäßig auf die **Gesamtgeschäftsführung** beziehe. Im Streitfall hat das FG einen Abschlag von 25 % auf die angemessene Vergütung eines Alleingeschäftsführers als gerechtfertigt erachtet.

**Hinweis:** Um bei einer Betriebsprüfung durch das Finanzamt keine bösen Überraschungen zu erleben, sollten Sie daher gemeinsam mit Ihrem steuerlichen Berater die Angemessenheit Ihrer Bezüge überprüfen. Denken Sie in diesem Zusammenhang daran, dass beispielsweise auch die Überlassung eines betrieblichen Pkw und eine Zusage über betriebliche Altersversorgung zu den Vergütungsbestandteilen gehören.

## 24. Teilwertabschreibung auf eigenkapitalersetzende Darlehen: BFH erteilt Verwaltungsauffassung klare Absage!

Gewinnanteile (Dividenden) und sonstige Bezüge aus Aktien anderer Kapitalgesellschaften bleiben bei der Ermittlung des Einkommens einer Kapitalgesellschaft außer Ansatz. Im Gegenzug können aber auch Gewinnminderungen (Teilwertabschreibungen), die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Anteilen an Kapitalgesellschaften stehen, steuerlich nicht berücksichtigt werden. Bei natürlichen Personen als Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft erfolgt eine Besteuerung über das Halbeinkünfteverfahren, so dass die Einnahmen zur Hälfte steuerfrei sind und die hiermit verbundenen Aufwendungen zur Hälfte berücksichtigt werden können.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich mit der Frage befasst, ob es sich bei Teilwertabschreibungen auf **sogenannte eigenkapitalersetzende Darlehen** um Gewinnminderungen handelt, die im Zusammenhang mit Anteilen an Kapitalgesellschaften stehen. Eigenkapitalersetzende Darlehen seien aber **eigenständige Schuldverhältnisse** und von der Beteiligung als solcher zu unterscheiden - unbeschadet ihrer gesellschaftlichen Veranlassung. Solche Darlehensforderungen stehen als eigenständige Wirtschaftsgüter neben der Beteiligung.

Teilwertabschreibungen auf diese eigenkapitalersetzenden Darlehen können Sie also im Rahmen der Einkommensermittlung **steuermindernd berücksichtigen**. Der BFH hat damit der bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung eine klare Absage erteilt.

**Hinweis:** Durch das **Jahressteuergesetz 2008** hat der Gesetzgeber die entsprechenden Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes bereits in weiser Voraussicht auf das aktuelle BFH-Urteil geändert. Der Auffassung des Gesetzgebers und der Finanzverwaltung, wonach die Regelungen lediglich klarstellend seien, erteilt der BFH eine unmissverständliche Absage. Sie können somit Wertverluste von Gesellschafterdarlehen in allen noch offenen Veranlagungen bis einschließlich des Veranlagungszeitraums 2007 steuermindernd berücksichtigen.

## Umsatzsteuer

### 25. Ist- oder Sollbesteuerung: Rückwirkender Wechsel bis zur formellen Bestandskraft möglich

Die Umsatzsteuer wird regelmäßig nach vereinbarten Entgelten berechnet, so dass Sie sie für den Voranmeldungszeitraum anmelden und abführen müssen, in dem Sie die Lieferung oder sonstige Leistung ausgeführt haben (**Sollbesteuerung**). Auf den Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts kommt es in diesem Fall nicht an. Auf Antrag können Sie die Umsatzsteuer allerdings nach vereinnahmten Entgelten berechnen (**Istbesteuerung**), so dass Sie sie erst in dem Voranmeldungszeitraum anmelden und abführen müssen, in dem Sie das Entgelt für die von Ihnen erbrachte Lieferung oder sonstige Leistung tatsächlich vereinnahmt haben.

Die Istbesteuerung ist möglich,

- wenn Ihr Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 250.000 € betragen hat,
- wenn Sie nicht zur Führung von Büchern verpflichtet sind oder
- soweit Sie Umsätze aus einer Tätigkeit als Freiberufler erzielen.

In einem aktuellen Fall hat sich der Bundesfinanzhof mit der Frage beschäftigt, bis wann ein **rückwirkender Wechsel** von der einmal beantragten Istbesteuerung zur Sollbesteuerung möglich ist. Nun steht fest: **Bis zur formellen Bestandskraft** der jeweiligen Jahressteuerfestsetzung können Sie wechseln.

## 26. Gemischtgenutzte Gebäude: Prozentuale Verwendung für Vorsteuerabzug maßgeblich

Errichten oder erwerben Sie ein Gebäude, das gemischt für steuerfreie und steuerpflichtige Umsätze verwendet werden soll, kann nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) nicht darauf abgestellt werden, welche Aufwendungen für die jeweiligen Teile des Gebäudes verwendet werden.

Für die Zurechnung der Vorsteuerbeträge ist vielmehr die **prozentuale Verwendung des gesamten Gebäudes für steuerfreie und steuerpflichtige Umsätze** maßgeblich. Daraus folgt, dass Sie die nichtabziehbaren Vorsteuerbeträge sachgerecht schätzen können. Ein sachgerechter Aufteilungsmaßstab kann dabei z.B. ein von Ihnen und dem Finanzamt übereinstimmend gewählter sogenannter Umsatzschlüssel sein.

Die Finanzverwaltung hatte zunächst die Auffassung vertreten, dass die Aufwendungen konkret zugeordnet werden müssen. Dies hatte zur Folge, dass für Aufwendungen, die in einem Teil des Hauses anfielen, mit dem steuerfreie Umsätze erzielt wurden, der Vorsteuerabzug versagt wurde. Erfreulicherweise hat die Finanzverwaltung ihre Auffassung aber inzwischen aufgegeben und folgt nunmehr der Rechtsprechung des BFH.

## 27. Zuordnung zum Unternehmensvermögen: Unternehmerische Nutzung muss erwiesen sein

Erwerben Sie einen Gegenstand, den Sie sowohl unternehmerisch als auch nichtunternehmerisch nutzen, können Sie diesen dem Unternehmensvermögen zurechnen, sofern die unternehmerische Nutzung mindestens 10 % beträgt. Dies ermöglicht dann den vollen Vorsteuerabzug bzw. den Abzug der Einfuhrumsatzsteuer, wenn der Gegenstand aus dem Ausland eingeführt wurde. Die auf die Privatnutzung entfallenden Aufwendungen müssen Sie als Nutzungsentnahmen erfassen, auf welche Umsatzsteuer zu entrichten ist.

Das Finanzgericht München (FG) hat für die Zuordnung eines Gegenstandes zum Unternehmensvermögen nun gefordert, dass die unternehmerische Nutzung auch tatsächlich nachgewiesen wird. Im entschiedenen Fall hatte ein Arzt eine Motoryacht aus dem Ausland erworben, die er eigentlich ausschließlich privat nutzen wollte. Um die Einfuhrumsatzsteuer erstattet zu bekommen, wollte er den Anschein einer unternehmerischen Tätigkeit erwecken und schloss mit einem Kollegen einen Veräußerungsvertrag ab. Dieser Vertrag wurde aber im Ergebnis nie vollzogen. Außerdem war er so ausgestaltet, dass dem Arzt die Verfügungsmacht über die Yacht erhalten blieb. Deshalb sah das FG eine unternehmerische Tätigkeit hinsichtlich der Yacht als nicht gegeben an und versagte die Erstattung der Einfuhrumsatzsteuer.

## 28. Vorsteuerabzug: Firmensitz gehört zu den Pflichtangaben auf der Rechnung

Um beim Finanzamt die Vorsteuer geltend machen zu können, muss die Rechnung eine Reihe von **Pflichtangaben** enthalten. Hierunter fällt auch **die Anschrift oder der Firmensitz** des leistenden Unternehmens. Hintergrund für diese formale Hürde ist, dass der Finanzverwaltung darüber eine eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung des leistenden Unternehmers ermöglicht wird. Denn das System der Umsatzsteuer beruht darauf, dass der eine Geschäftspartner die Abgabe ans Finanzamt abführt, die sich der andere wieder zurückholt.

Doch wie ist es im Fall eines Briefkastensitzes? Reicht hier die postalische Erreichbarkeit als Adresse des leistenden Unternehmers aus? Grundsätzlich nicht, denn nach der Mehrwertsteuer-Richtlinie innerhalb der EU wird eine **fiktive Ansiedlung** in der Form, wie sie für eine Briefkasten- oder Strohmannfirma charakteristisch ist, **nicht als Sitz einer wirtschaftlichen Tätigkeit angesehen**.

Das Finanzgericht Köln (FG) hat jetzt entschieden, dass die von der Rechtsprechung entwickelten Kontrollanforderungen an die Rechnungsangaben nicht auf den Fall übertragen werden können, dass der Leistende **nach Leistungsausführung und Rechnungsstellung seinen Sitz verlegt** oder in sonstiger Weise untertaucht, um sich seinen steuerlichen Pflichten zu entziehen. Solche Umstände betreffen allein das Steuerschuldverhältnis des leistenden Unternehmers zu seinem Finanzamt und sind nicht auf die Beziehung zwischen Leistungsempfänger und Fiskus zu übertragen. Der Vorsteueranspruch entfällt in einem solchen Fall also nicht.

**Hinweis:** Für die Umsatzsteuer muss der Unternehmer zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung sowie der Rechnungserstellung seinen tatsächlichen Sitz an der auf der Rechnung ausgewiesenen Adresse gehabt haben. Maßgebend ist die in den Rechnungen angegebene Anschrift, die zu diesem Zeitpunkt zutreffend war, da hierunter eine jederzeitige Erreichbarkeit hinreichend zuverlässig gewährleistet war. Also ist in diesem Fall der Vorsteuerabzug zu gewähren.

## 29. Rechnungen: Lieferzeitpunkt muss angegeben werden!

Die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer für Lieferungen und sonstige Leistungen anderer Unternehmer für Ihr Unternehmen können Sie grundsätzlich als Vorsteuer abziehen. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie keine Umsätze tätigen, die den Vorsteuerabzug ausschließen, und dass Ihnen eine ordnungsgemäße Rechnung vom leistenden Unternehmer ausgestellt wird.

Eine **ordnungsgemäße Rechnung** muss folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
- die Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers,
- das Ausstellungsdatum,
- eine fortlaufende Rechnungsnummer,
- Angaben über Menge und Art der gelieferten Gegenstände bzw. Umfang und Art der sonstigen Leistung,
- den anzuwendenden Umsatzsteuersatz
- sowie den zugehörigen Ausweis des Umsatzsteuerbetrags.

Der Gesetzgeber fordert darüber hinaus, dass der **Zeitpunkt** der Lieferung oder sonstigen Leistung in der Rechnung angegeben wird, sofern dieser feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist.

In einem aktuellen Fall entschied der Bundesfinanzhof (BFH) nun, dass der Zeitpunkt der Lieferung nun auch dann zwingend angegeben werden muss, wenn dieser **mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch** ist. Dies sei notwendig, um die korrekte Erhebung der Umsatzsteuer sicherzustellen.

Sie müssen also als Unternehmer künftig darauf achten, dass sämtliche Pflichtangaben in Ihren eingehenden Rechnungen ausgewiesen werden, weil Ihnen andernfalls Streitigkeiten mit der Finanzbehörde um den Vorsteuerabzug drohen. Zudem führt die Finanzverwaltung in letzter Zeit verstärkt Umsatzsteuersonderprüfungen durch und kontrolliert die formellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug.

**Hinweis:** Ein Hinweis auf der Rechnung wie "Leistungsdatum entspricht Rechnungsdatum" reicht aus, sofern bei Lieferungen und sonstigen Leistungen der Leistungszeitpunkt mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt.

### 30. Umsatzsteuer bei Hauswasseranschlüssen: Finanzverwaltung reagiert auf BFH-Rechtsprechung

In einem aktuellen Urteil entschied der **Bundesfinanzhof** (BFH), dass das Legen von Hauswasseranschlüssen unter den Begriff „Lieferungen von Wasser“ und somit unter den Anwendungsbereich des **ermäßigten Umsatzsteuersatzes von 7 %** fällt. Dies gilt selbst in den Fällen, in denen die Anschlussleistungen nicht an den späteren Wasserbezieher, sondern an einen Bauunternehmer oder Bauträger erbracht werden. Nach Auffassung des BFH kann Eigentümern oder Bewohnern von Grundstücken ohne das Legen eines Hauswasseranschlusses kein Wasser bereitgestellt werden, so dass der Anschluss für die Wasserbereitstellung unentbehrlich ist.

Die **Reaktion der Finanzverwaltung** auf das BFH-Urteil hat nicht lange auf sich warten lassen. Die Finanzverwaltung wendet die Rechtsprechung des BFH **nur auf das Legen von Hausanschlüssen durch Wasserversorgungsunternehmen** an. Der ermäßigte Steuersatz gilt lediglich, wenn Hauswasseranschlussleistung und Wasserbereitstellung durch ein und denselben Unternehmer erfolgen.

Das Verlegen von Hausanschlüssen durch Versorgungsunternehmen ist eine Bauleistung und kann den Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger zur Folge haben, wenn der Leistungsempfänger seinerseits Bauleistungen ausführt. Nach Ansicht der Finanzverwaltung ist eine Personenidentität auf Seiten des Leistungsempfängers nicht erforderlich. Die Finanzverwaltung wendet den ermäßigten Steuersatz auch auf Reparatur-, Wartungs- und ähnliche Leistungen an den Hausanschlüssen durch den Wasserversorger an.

**Hinweis:** Für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes ist allein entscheidend, ob die Zahlung als Entgelt für die Verschaffung der Möglichkeit zum Anschluss an das Versorgungsnetz durch den Wasserversorgungsunternehmer geleistet wird. Die Bezeichnung ist unmaßgeblich.

## Erbschaft-/Schenkungssteuer

### 31. Denkmalimmobilie: Nur langjährige Verluste führen zum steuerfreien Erbe

Seit dem Wegfall von Eigenheimzulage und degressiver Abschreibung sind denkmalgeschützte Objekte eine der letzten Geldanlagen, mit denen man noch Steuern sparen kann. Beim herkömmlichen Hauskauf oder Neubau können Vermieter grundsätzlich nur noch 2 % Abschreibung pro Jahr absetzen. Wird die Immobilie selbst bewohnt, fällt die Förderung sogar vollständig weg. Bei Baudenkmalern hingegen gibt es weiterhin hohes Abschreibungspotential, sowohl bei Vermietung als auch bei Eigennutzung. Handelt es sich beim selbstgenutzten Einfamilienhaus oder der Eigentumswohnung um ein anerkanntes Baudenkmal, dürfen **zehn Jahre lang jeweils 9 % der Aufwendungen** als Sonderausgaben abgezogen werden. Somit beteiligt sich der Fiskus mit insgesamt 90 % an den Kosten. Darüber hinaus sind auch die **laufenden Erhaltungsaufwendungen** bei solchen begünstigten Häusern absetzbar; beim herkömmlichen Eigenheim sind sie undenkbar. Beim vermieteten Denkmal lassen sich alle **Anschaffungskosten** über zwölf Jahre als Werbungskosten geltend machen.

Wenig bekannt ist hingegen, dass auch die Erbschaftsteuer Privilegien vorsieht. So bleiben Baudenkmäler ab 2009 **zu 85 % steuerfrei**, wenn die Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft **im öffentlichen Interesse** liegt und die jährlichen Kosten in der Regel die erzielten Einnahmen übersteigen. Unter engeren Voraussetzungen ist sogar eine vollständige Steuerbefreiung vorgesehen. In einem jetzt ent-

schiedenen Fall ging es um die Frage, wann ein Denkmal als **dauerhaft unrentabel** anzusehen und daher von der Erbschaftsteuer befreit ist. Die roten Zahlen müssen während eines Zeitraums von zehn Jahren nach dem Erbfall im Wesentlichen permanent vorliegen. Daher reicht es nicht aus, wenn die Verlustphase erst Jahre nach dem Erwerb eintritt.

Erforderlich ist aber eine dauerhafte Unrentabilität, die durch eine **Prognose** auf Grundlage der sich aus der Vergangenheit ergebenden wirtschaftlichen Daten zu beurteilen ist. Eine Denkmalimmobilie kann beispielsweise unrentabel sein, wenn der Erblasser bis zum Tod aus der Vermietung von Wohnungen Überschüsse ausgewiesen, aber kaum noch Reparaturen durchgeführt hat. Diesen dauerhaften Rechnungsposten kann der Nachkomme mindernd berücksichtigen.

**Hinweis:** Eine Unrentabilität ergibt sich nicht aus einer vom Erben beabsichtigten Generalsanierung, da hier keine berücksichtigungsfähigen dauerhaften Rechnungsposten vorliegen. Dies gilt insbesondere, wenn die Maßnahmen erst viele Jahre nach dem Todesfall durchgeführt werden sollen.

### **32. Grundstücksübertragung unter Ehegatten: Erbschaftsteuerbefreiung nur bei Nutzung durch den Ehepartner**

Wenn Sie ein zu eigenen Wohnzwecken genutztes Haus oder eine im Inland gelegene, ebenfalls zu eigenen Wohnzwecken genutzte Eigentumswohnung auf Ihren Ehepartner übertragen, ist dies von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit.

Greift aber diese Steuerbefreiung auch, wenn Sie ein Haus teilweise zu eigenen Wohnzwecken und teilweise zu anderen Zwecken (z.B. eigene gewerbliche Zwecke oder Vermietung) nutzen? Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) ist das Eigentum nach dem Nutzungs- und Funktionszusammenhang aufzuteilen. Die Zuwendung eines gemischtgenutzten Familienheims an Ihren Ehegatten ist danach **nur für die Flächen steuerfrei, die auch tatsächlich von Ihrem Ehegatten selbst bewohnt werden.**

Wenn nahe Angehörige (z.B. Kinder) Räume im Haus bewohnen, zählen diese ebenfalls zu den von den Ehegatten selbstbewohnten Flächen, sofern ein gemeinsamer Hausstand besteht. Ein häusliches Arbeitszimmer, das von einem der Ehegatten genutzt wird, ist stets der Wohnnutzung der Ehegatten zuzurechnen.

**Hinweis:** Der BFH weicht in seinem Urteil von der bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung ab. Danach war die Steuerbefreiung bei Schenkung von Familienwohneinheiten an Ehegatten je nach Art und Umfang der anderweitigen Nutzung voll zu gewähren oder zu versagen. Sollte die Anwendung des aktuellen BFH-Urteils für Sie ungünstiger sein, können Sie sich zurzeit noch auf die günstigere Regelung berufen.

### **33. Erbschaftsteuerrecht: Wahlmöglichkeit zwischen altem und neuem Recht**

Auch bei einem Erbfall vor dem 01.01.2009 kann der Erbe beantragen, dass das neue Erbschaftsteuerrecht angewendet wird. Allerdings mit einer Einschränkung: Die persönlichen **Freibeträge werden nur in der bisherigen Höhe gewährt.** Der Antrag ist auch dann möglich, wenn bereits Erbschaftsteuer durch das Finanzamt festgesetzt worden ist. Wichtig ist, dass der **Antrag - nach der geltenden Rechtslage - spätestens bis zum 30.06.2009** gestellt wird. Ist der Steuerbescheid nach dem 31.12.2008 ergangen, muss der Antrag außerdem innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt werden.

**Hinweis:** Zur Ausübung dieses Wahlrechts hat die Verwaltung eingehend Stellung genommen und dabei bestimmte Grundsätze festgelegt. Falls Sie durch einen Erbfall vor dem 01.01.2009 von dieser Regelung betroffen sind, prüfen wir gerne für Sie, ob das Antragsrecht ausgeübt werden soll.

### 34. Erbschaftsteuer: Auswirkung der Doppelbelastung mit Einkommen- und Erbschaftsteuer

Erbschaft- und Einkommensteuer können wegen ihrer unterschiedlichen Besteuerungsgegenstände **grundsätzlich nebeneinander** erhoben werden. Eine mögliche Doppelbelastung ist im System beider Steuern begründet und nicht zwingend verfassungsrechtlich unzulässig. Dieser Tenor eines aktuellen Urteils bezieht sich auf den Fall, dass beispielsweise in einem geerbten Unternehmen stille Reserven schlummern. Hierauf muss der Firmennachfolger erst einmal Erbschaftsteuer zahlen. Verkauft er seinen Betrieb anschließend, muss er die stillen Reserven aufdecken und hierauf Einkommensteuer abführen. Bei Erbfällen **vor 2009** gab es keine gesetzliche Möglichkeit, diese Doppelbelastung zu vermindern.

Der Gewinn aus der Aufgabe oder dem Verkauf des geerbten Gewerbebetriebs unterliegt sogar dann der Einkommensteuer, wenn der Erbe das Unternehmen erst kurz zuvor im Wege der Gesamtrechtsnachfolge erhalten hat. Hierbei werden die **stillen Reserven im Zeitpunkt des Vermögensübergangs nicht aufgedeckt**, sondern gehen auf den Nachfolger über. In bestimmten Konstellationen kann es nun dazu kommen, dass latent mit Einkommensteuer belastete Vermögensgegenstände ausnahmsweise zunächst der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer und später auch der Einkommensteuer unterliegen. Hier werden vom Erblasser erwirtschaftete und bei diesem noch nicht besteuerte Einkünfte später beim Erben erfasst.

Dies ist nicht zwingend verfassungsrechtlich unzulässig, da die beiden Steuern unterschiedliche wirtschaftliche Vorgänge erfassen und es somit dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung entspricht, auch in der Person des Erben anfallendes, aber vom Erblasser wirtschaftlich geschaffenes Einkommen mit beiden Steuern zu belasten.

**Hinweis:** Bei Erbfällen (nicht Schenkungen) ab 2009 kommt es über die Erbschaftsteuerreform zu einer Verringerung der Doppelbelastung mit Erbschaft- und Einkommensteuer. Nunmehr wird zunehmend der Verkehrswert angesetzt und die stillen Reserven unterliegen tatsächlich voll der Erbschaftsteuer. Jetzt ermäßigt sich die Einkommensteuer beim Erben, sofern sie innerhalb der folgenden fünf Jahre nach dem Todesfall auf Einkünfte anfällt, die zuvor als Vermögen bereits der Erbschaftsteuer unterlagen. Dies gilt nicht nur für den geerbten Betrieb, sondern auch für Immobilien.

**Beispiel:** Das geerbte private Mietgrundstück wird veräußert und dabei ein steuerpflichtiger Spekulationsgewinn realisiert. Das ist der Fall, wenn der Erblasser die Immobilie innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist erworben hat. Hier unterliegt der Verkehrswert des Grundstücks der Erbschaftsteuer und über den Veräußerungserlös wird er dann noch einmal erfasst. Dieser Zweifacheffekt wird jetzt abgemildert.

## Grunderwerbsteuer

### 35. Grundstücksübertragung: Übertragung auf eigene Personengesellschaft grunderwerbsteuerfrei!

Die Übertragung von Grundstücken unterliegt der Grunderwerbsteuer. Neben den allgemeinen Ausnahmen (z.B. beim Grundstückserwerb durch den Ehegatten des Veräußerers oder von Todes wegen) sind die besonderen Ausnahmen bei Übertragung auf eine Gesamthand von Bedeutung.

Übertragen Sie als Miteigentümer ein Ihnen gehörendes Grundstück auf Ihre Personengesellschaft, so wird **Grunderwerbsteuer in Höhe des Anteils nicht erhoben, zu dem Sie am Vermögen der Gesamthand beteiligt** sind. Die Finanzverwaltung erkennt die

Steuerbefreiung aber nur an, wenn sich Ihr Anteil an der Gesamthand innerhalb von **fünf Jahren** nach dem Übergang des Grundstücks nicht vermindert.

Der Bundesfinanzhof (BFH) musste sich in einem aktuellen Fall noch mit der früheren Rechtslage befassen und entschied, dass die Steuervergünstigung ganz oder teilweise zu versagen ist, wenn zwischen den Gesellschaftern der Personengesellschaft abgesprochen bzw. geplant ist, dass der Alleineigentümer, der das Grundstück einbringt, seine Beteiligung an der erwerbenden Gesamthand aufgibt oder verringert. Die Steuervergünstigung zu versagen, beruht somit auf der Erwartung, dass der Plan auch tatsächlich vollzogen wird. Nach Auffassung des BFH stellt jedoch das erkennbare Aufgeben des Plans ein rückwirkendes Ereignis dar.

Für Sie als mittelständischer Unternehmer ist gleichwohl die oben beschriebene aktuelle Rechtslage von Bedeutung, die die Bedingung für die Vergünstigung in einer unveränderten Beteiligung von fünf Jahren konkretisiert.

**Hinweis:** Wenn Sie planen, Ihr Unternehmen umzustrukturieren oder Wirtschaftsgüter zu übertragen, sollten Sie dies grundsätzlich mit Ihrem Steuerberater abstimmen, um nachteilige steuerliche Konsequenzen (z.B. Aufdeckung stiller Reserven oder Belastung mit Grunderwerbsteuer) zu vermeiden.

### **36. Grunderwerbsteuer: Stundung nur unter besonderen Umständen möglich**

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs muss der Erwerber eines Grundstücks die Grunderwerbsteuer bei der Finanzierung ebenso berücksichtigen wie die übrigen aus Anlass des Grundstückskaufs entstehenden Kosten. Aus dieser Rechtsprechung folgert die Verwaltung, dass eine **Stundung der Grunderwerbsteuer** nur in Betracht kommt, wenn ein **besonderer Umstand** vorliegt. Als Beispiel wird der Fall aufgeführt, dass der Erwerber einen Teil der zur Finanzierung des Grundstückskaufs vorgesehenen Mittel zur Überbrückung einer (z.B. durch Krankheit oder Unglücksfall ausgelösten) Notlage verwenden muss.

Eine Stundung soll nach der vorliegenden Anweisung dagegen nicht gewährt werden, wenn der Erwerber die Steuer bei der Finanzierung nicht berücksichtigt oder wenn er dafür Mittel vorgesehen hat, die ihm erst nach der voraussichtlichen Fälligkeit der Grunderwerbsteuer zur Verfügung stehen. Dies gilt auch dann, wenn die Finanzierung des Grundstückskaufs noch unsicher ist, z.B. weil Bauinteressenten gesucht werden müssen. Allein die Möglichkeit eines Rücktritts vom Vertrag ist ebenfalls kein Stundungsgrund.

**Hinweis:** Eher in Betracht kommt eine sogenannte **Verrechnungsstundung**. In diesem Fall wird nur deshalb eine Stundung gewährt, weil mit einer anderen Steuererstattung zu rechnen ist. Eine solche Stundung setzt nach Meinung der Verwaltung voraus, dass der Anspruch auf Erstattung der anderen Steuer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses schon ausreichend konkretisiert war, so dass er bei der Finanzierung berücksichtigt werden konnte.

## **Verfahrensrecht**

### **37. Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts: BFH erteilt der Verwaltungspraxis eine Absage!**

Sie können für ein bebautes Grundstück nachweisen, dass dessen gemeiner Wert niedriger ist als der nach dem Bewertungsgesetz ermittelte Bedarfswert. Letzterer wird als Bemessungsgrundlage bzw. Ausgangsgröße für die Erbschaft- und Schenkungsteuer bzw. in

bestimmten Fällen für die Grunderwerbsteuer herangezogen. Durch ein **Gutachten eines Sachverständigen** für die Bewertung von Grundstücken können Sie aber den niedrigeren gemeinen Wert gegenüber der Finanzbehörde nachweisen. Der Nachweis ist erbracht, wenn die Behörde und gegebenenfalls das Gericht dem Gutachten ohne Einschaltung weiterer Sachverständiger folgen können.

Die Finanzbehörden folgen einem Sachverständigengutachten in der Regel dann, wenn das Gutachten auf den **zutreffenden Bewertungstichtag** (Tag der Steuerentstehung) ausgestellt ist, den **Vorgaben der Wertermittlungsverordnung** entspricht und die **Berechnungen plausibel** sind.

Das **Bewertungsverfahren** (Vergleichs-, Ertrags-, Sachwert- oder mehrere dieser Verfahren) muss auf die sonstigen Umstände des Einzelfalls abgestellt und die Wahl begründet sein. Gelangt der Sachverständige nach einer Wertermittlung sowohl im Sach- als auch im Ertragswertverfahren mit zutreffender Begründung zu dem Urteil, dass das Grundstück ausschließlich im Ertragswertverfahren zu bewerten ist, muss die Finanzbehörde den Ertragswert als niedrigeren gemeinen Wert berücksichtigen. Der Bundesfinanzhof entschied in einem aktuellen Fall, dass die Finanzbehörde rechtswidrig handelt, wenn sie den Grundstückswert ohne weitere Begründung auf den Mittelwert beider Werte feststellt.

### **38. Fehlende Feststellung eines Verlustvortrags: Fristgerecht Einspruch einlegen!**

Der am Schluss eines Veranlagungszeitraums **verbleibende Verlustvortrag** wird von der Finanzbehörde nach Einkunftsarten getrennt festgestellt. Diese ermittelt sämtliche Einkünfte des Veranlagungszeitraums und damit auch die negativen Einkünfte, die bei der Ermittlung des Gesamtbetrags nicht ausgeglichen wurden.

Der Feststellungsbescheid über den verbleibenden Verlustvortrag ist ein Grundlagenbescheid für die Einkommensteuerfestsetzung des Folgejahres und für den Feststellungsbescheid, der zum nachfolgenden Feststellungszeitpunkt erlassen wird.

In einem aktuellen Fall hatte das Finanzamt den verbleibenden Verlustvortrag zur Einkommensteuer für die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus privaten Veräußerungsgeschäften gesondert festgestellt. Eine Verlustfeststellung für Einkünfte aus Gewerbebetrieb erfolgte nicht, da diese im Einkommensteuerbescheid vom Finanzamt mit 0 € angesetzt wurden.

Hat das Finanzamt - wie in diesem Fall - den verbleibenden Verlustvortrag nur für bestimmte Einkunftsarten gesondert festgestellt, kann nach Auffassung des Bundesfinanzhofs eine **fehlende Feststellung** für eine weitere Einkunftsart nicht in einem Ergänzungsbescheid nachgeholt werden. Ein Ergänzungsbescheid kann zwar einen lückenhaften Feststellungsbescheid ergänzen, nicht jedoch einen unrichtigen korrigieren oder in ihm getroffene Feststellungen ändern.

**Hinweis:** Erhalten Sie von der Finanzbehörde einen Feststellungsbescheid über den verbleibenden vortragsfähigen Verlust, in dem eine Feststellung für eine bestimmte Einkunftsart fehlt, müssen Sie bei der zuständigen Finanzbehörde fristgerecht Einspruch einlegen.

### **39. Bankenprüfungen: Kontrollmitteilungen sind bei Auffälligkeiten zulässig**

Die Finanzbehörden können grundsätzlich ohne jeden Anlass Kontrollmitteilungen anfertigen. Dabei ist es zulässig, auch die im Rahmen einer Betriebsprüfung festgestellten Verhältnisse anderer Personen auszuwerten.

Der Bundesfinanzhof (BFH) bestätigte in einem aktuellen Urteil, dass die Finanzbehörde im Rahmen von Bankenprüfungen grundsätzlich **ohne besonderen Anlass** Kontrollmitteilungen anfertigen darf, wenn **keine legitimationsgeprüften Konten oder Depots** betroffen sind (z.B. im Zusammenhang mit bankinternen Aufwandskonten). Darüber hinaus ist auch die Anfertigung von Kontrollmitteilungen über **legitimationsgeprüfte Konten und Depots** zulässig, wenn ein **hinreichender Anlass** besteht. Das ist nach Ansicht des BFH der Fall, wenn das zu prüfende Bankgeschäft Auffälligkeiten aufweist, die es aus dem Kreis der alltäglichen und banküblichen Geschäfte hervorheben oder die eine für Steuerhinterziehung besonders anfällige Art der Geschäftsabwicklung erkennen lassen.

**Hinweis:** Seit Einführung der Abgeltungsteuer zum 01.01.2009 werden Kapitalerträge mit 25 % besteuert. In welchem Umfang die Finanzbehörde künftig Kontrollmitteilungen anfertigen wird, bleibt abzuwarten.

## Sonstiges

### 40. Haftung bei steuerlichen Pflichten: Geschäftsführer muss Dritte regelmäßig überprüfen

Sind Sie Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft, müssen Sie auch deren steuerliche Pflichten erfüllen und insbesondere dafür Sorge tragen, dass die Steuern aus den Mitteln entrichtet werden, die Sie verwalten. Kommen Sie dieser Verpflichtung nicht nach, können Sie für **Steuerschulden der Kapitalgesellschaft in Haftung genommen** werden,

- wenn Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung Ihrer Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt werden oder
- soweit infolgedessen Steuervergütungen oder -erstattungen ohne rechtlichen Grund gezahlt werden.

Der Bundesfinanzhof hat in diesem Zusammenhang entschieden, dass ein Geschäftsführer einer GmbH nicht blind darauf vertrauen darf, dass ein Dritter, beispielsweise ein Steuerberater, die Aufgaben ordnungsgemäß erledigt, ohne diesen zu überwachen. Vielmehr muss er sich fortlaufend über den Geschäftsgang unterrichten lassen, so dass ihm Unregelmäßigkeiten nicht über einen längeren Zeitraum verborgen bleiben.

**Hinweis:** Welche Überwachungsmaßnahmen Sie als Geschäftsführer treffen müssen, hängt aber weitgehend von den Umständen des Einzelfalls ab, so dass allgemeingültige Hinweise schwierig sind. Um eine Haftungsinanspruchnahme zu vermeiden, sollten Sie zumindest bedeutende Geschäftsvorfälle (z.B. mit Auslandsbezug) stichprobenweise selbst überprüfen und sich von der Richtigkeit der buch- und belegmäßigen Erfassung überzeugen. Dies sollten Sie dokumentieren, um nötigenfalls auch entsprechende Nachweise gegenüber dem Finanzamt führen zu können.